



Niederschrift

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Termin Mittwoch, 17.05.2023, 17:00 bis 18:04 Uhr

Ort Rathaus
Großer Sitzungssaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Regularien
1.1	Eröffnung der Sitzung
1.2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
1.3	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.4	Feststellung der Tagesordnung
1.5	Genehmigung der Niederschrift 25.01.2023
2	Befangenheitsprüfung
3	Einwohnerfragestunde
4	Jahresabschluss 2022 Vorlage: 14-005-2023
5	Mitteilungen und Anfragen



Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 Regularien

TOP 1.1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmer und eröffnet die Ausschusssitzung des Rechnungsprüfungsausschusses um 17:00 Uhr.

TOP 1.2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Ausschussvorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Anwesenheit des Ausschusses fest.

TOP 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist beschlussfähig.

TOP 1.4 Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende schlägt zur Tagesordnung vor, den Bericht zum nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt 3 (Bericht W3/2023 Reinigungsleistungen an den Schulen der Stadt Wülfrath) von der Tagesordnung abzusetzen, da die Unterlagen nicht vorliegen. Auf Wunsch der Verwaltung wurde die Frist für die Stellungnahme verlängert.

Die Ausschussmitglieder stimmen dem Vorschlag des Vorsitzenden zu.

Die Tagesordnung wird im Übrigen festgestellt.

TOP 1.5 Genehmigung der Niederschrift 25.01.2023

Der Vorsitzende zeigt auf, dass Herr Fritz in der letzten Sitzung nicht in der Anwesenheitsliste aufgeführt ist.

Ansonsten wird die Niederschrift der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 25.01.2023 einstimmig genehmigt.



TOP 2 Befangenheitsprüfung

Es erklärt sich niemand für befangen.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 4 Jahresabschluss 2022
Vorlage: 14-005-2023

Herr Riedel nimmt Bezug auf den Bericht des Prüfungsamtes und erfragt, welche Voraussetzungen für die Bildung der Instandhaltungsrückstellungen nicht gegeben sind. Des Weiteren kann dem Bericht entnommen werden, dass die Abweichung im Bereich der Transferaufwendungen und die von der Verwaltung erbrachte Auskunft als nicht ausreichend angesehen wird. Hierfür bittet er um Erläuterung.

Herr Peetz zeigt auf, dass der Jahresabschluss ein leicht positives Ergebnis aufzeigt, das jedoch bei anderer Anwendung auch ein negatives Jahresergebnis hätte festgestellt werden können. In diesem Zusammenhang hinterfragt er, ob die Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit noch gegeben sind.

Herr Ritsche nimmt Bezug auf die Instandhaltungsrückstellungen und zeigt auf, dass die Voraussetzungen nicht vollständig gegeben sind, jedoch ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Frau Berster führt zu den Transferaufwendungen aus, dass diverse Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden konnten.

Herr Peetz nimmt Bezug auf Seite 10 des Prüfberichts und zeigt auf, dass bei den Kanälen im Jahr 2022 keine Maßnahme umgesetzt wurde.

Frau Kingbeil führt aus, dass die Anmerkungen seit einigen Jahren im Jahresabschluss auftauchen. Es erfolgt keine Umsetzung der Baumaßnahmen.

Herr Müller zeigt auf, dass das Thema in der Politik bekannt ist.

Herr Switalski stellt einen Vergleich zur Industrie her und erfragt, ob die Rückstellungsmaßnahmen gesetzlichen Fristen unterliegen.

Frau Frindt-Poldauf führt aus, dass die Instandhaltungsrückstellungen realistisch geplant werden müssen. Innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung sollten die Maßnahmen umgesetzt sein.

Die Ausschussmitglieder tauschen sich mit der Verwaltung zu den Instandhaltungsrückstellungen, der Umsetzung und den rechtlichen Möglichkeiten aus. Am Ende wird festgestellt, dass die erforderlichen Angaben zu den konkreten Maßnahmen zur Niederschrift gegeben werden.



Nachrichtlich:

Gesetzliche Grundlage

Nach § 37 KomHVO NRW sind für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

Voraussetzungen für die Bildung von Instandhaltungsrückstellungen

Nach dieser Vorschrift ist die Bildung einer Instandhaltungsrückstellung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

unterlassene Instandhaltung

Die Durchführung von sachlich notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen war im Haushaltsjahr vorgesehen. Die Umsetzung ist in diesem Haushaltsjahr unterblieben. Hierzu gehören auch nicht durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen, für die es erst im Haushaltsjahr einen Anlass gegeben hat, z. B. bei Schadensfällen.

hinreichend konkret beabsichtigt

Die Erfüllung des Kriteriums „hinreichend konkret beabsichtigt“ kann als sachgerecht erfüllt angesehen werden, wenn die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen von ihrem Umfang her sachlich und zeitlich zutreffend abgegrenzt und die Maßnahmen im Rahmen ihrer Haushaltsplanung in die mittelfristige Ergebnisplanung/Finanzplanung eingestellt wurden. Die Umsetzungsplanung von Instandhaltungsmaßnahmen soll dabei grundsätzlich nicht über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinausgehen. Das Kriterium „hinreichend konkret beabsichtigt“ ist erst dann vollständig umgesetzt, wenn die voraussichtlichen Mittel für die umzusetzenden Instandhaltungsmaßnahmen in den betreffenden produktorientierten Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans konkret für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagt worden sind. Aus dem gemeindlichen Haushaltsplan soll die jahresbezogene Umsetzung im Haushaltsjahr und den anschließenden drei Planungsjahren entsprechend der vorgesehenen konkreten Durchführung von Maßnahmen in diesen Jahren ersichtlich sein (vgl. §§ 1 und 11 KomHVO NRW). Sind die Maßnahmen nicht im Teilfinanzplan veranschlagt, dann ist die Bildung einer Rückstellung grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme: z. B. Schadensfälle).

Hinweis: Eine Veranschlagung im Bereich „Teilfinanzplan“ in den betroffenen Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans ist dabei ausreichend, denn die Aufwendungen für die Instandhaltung wurden durch die Bildung einer „Instandhaltungsrückstellung“ wirtschaftlich und haushaltsmäßig dem Ursachenjahr zugeordnet.

Wahrscheinlichkeit der Realisierung

Das Kriterium „Wahrscheinlichkeit der Realisierung“ kann dann als erfüllt betrachtet werden, wenn im gemeindlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen konkret in den produktorientierten Teilplänen für das Haushaltsjahr und/oder die drei dem Haushaltsjahr folgenden Planungsjahren veranschlagt worden sind (vgl. §§ 1, 3, 4 und 11 KomHVO NRW).

Hinweis: Die Veranschlagung eines jährlichen Gesamtvolumens möglicher zusammengefasster Instandhaltungsmaßnahmen unter einer einzigen Haushaltsposition in den Teilplänen stellt den Nachweis der Erfüllung des Kriteriums infrage und ist daher als nicht ausreichend anzusehen. Ebenso ist eine alleinige zusammengefasste Veranschlagung im Finanzplan der Gemeinde nicht ausreichend, auch wenn eine solche Veranschlagung zeitlich auf das gleiche Haushaltsjahr bezogen wird.



Bei den vorherigen Ausführungen handelt es sich um Auszüge aus dem Bericht W2/2019 Instandhaltungsrückstellungen. An dieser Stelle wird auf die weiteren Ausführungen des Berichtes verwiesen.

Im Jahresabschluss 2022 wurden die gebildeten Instandhaltungsrückstellung unter 3.4.18 Übersicht über gebildete Instandhaltungsrückstellungen dargestellt. Diese Übersicht wurde durch die Erläuterungen auf den Seiten 59 und 60 ergänzt.

Im Rahmen der Prüfung wurde geprüft, ob die rechtlichen Vorgaben des § 37 KomHVO NRW erfüllt wurden. Dazu wurde der Haushaltsplan 2022/2023 zur Prüfung herangezogen. Auf Seite 131 wurden die Baumaßnahmen (aus Rückstellungen - nur zahlungswirksam) im Finanzplanungszeitraum dargestellt. Der Finanzplanungszeitraum umfasste die Jahre 2022 bis 2026.

Nach § 37 KomHVO NRW muss eine Maßnahme hinreichend konkret beabsichtigt sein (siehe oben).

Die im Jahresabschluss 2022 abgebildeten Instandhaltungsrückstellungen müssten sich damit in der Übersicht Baumaßnahmen (aus Rückstellungen - nur zahlungswirksam) im Finanzplanungszeitraum (des Haushaltplans 2022/2023) wiederfinden. Dies umfasst die Instandhaltungsrückstellungen, die in den Jahren 2016 bis 2021 gebildet wurden.

Folgende Maßnahmen wurden dort **nicht** aufgeführt:

3.4.18 Übersicht über gebildete Instandhaltungsrückstellungen

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen zum 31.12.2022						
					GESAMT:	2.109.698,36 €
Lfd. Nr.	Produkt	Objekt / Standort	Maßnahme	Jahr der Bildung	Rückstellungen	
02	1102	Düssel - Kanäle	Sanierung, Schlauchliner mit punktuell offener Bauweise, Teilauskleidung	2016	50.000,00 €	
03	1102	Goethestr. West	Kanal defekt, umfangreiche Instandsetzung	2017	150.000,00 €	
04	1102	Velberter Str.	Kanal defekt, umfangreiche Instandsetzung	2017	52.000,00 €	
06	1201	Halfmannstraße	Erneuerung der Straßendeckschicht	2019	30.000,00 €	
07	1201	Velberter Straße	Erneuerung der Straßendeckschicht	2019	32.000,00 €	
10	0207	Feuerwache Wilhelmstraße 8	Untersuchung Grundleitung PFC	2021	32.000,00 €	
11	1005	Notunterkunft Maushäuschen 2	Brandschutzmaßnahmen	2021	30.000,00 €	
12	1201	Zur Loev	Herabs. Höhe u. Pflaster Bremsschwellen	2021	5.337,02 €	
13	1201	Maikammer	Herabs. Höhe u. Pflaster Bremsschwellen	2021	35.700,00 €	
14	1201	Zur Fließe	Abfräsen und Erneuerung Deckschicht	2021	810.000,00 €	

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wurde nicht geplant und damit war die Voraussetzung „hinreichend konkret beabsichtigt“ des § 37 KomHVO NRW für diese Maßnahmen nicht erfüllt. Die Bildung von Instandhaltungsrückstellungen ist nur zulässig, wenn **alle** Voraussetzungen des § 37 KomHVO NRW erfüllt sind.

Die Ausführungen hat der Bürgermeister am 24.05.2023 bereits erhalten.

Der Vorsitzende lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen:



Beschlussvorschlag für den Rechnungsprüfungsausschuss:

1. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresabschluss der Stadt Wülfrath zum 31.12.2022 in der Fassung vom 18.04.2023 und den Lagebericht gem. §102 Abs. 3-5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) geprüft. In die Prüfung wurde der Prüfbericht des Prüfungsamtes vom 19.04.2023 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt in der anliegenden Erklärung, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhoben werden und er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss in der Fassung vom 18.04.2023 und den Lagebericht billigt.

Die Erklärung wird vom Ausschussvorsitzenden unterschrieben.

2. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat gemäß §§ 96 und 102 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022.

3. Der Ausschuss empfiehlt den Ratsmitgliedern gemäß § 96 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis

Einstimmig	x
Mehrheitlich	

	Gesamt	CDU (6)	SPD (3)	WG (3)	Grüne (3)	Linke (1)	FDP (1)
Zustimmung	17	6	3	3	3	1	1
Ablehnung							
Enthaltung							

TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

Der Ausschussvorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die Nichtöffentlichkeit her.



anwesend

Ratsmitglied

Frau Ann Kathrin Buschmann
Herr Uwe Buschmann
Herr Reiner Heinz
Herr Gerd Langner
Herr Claus Leifeld
Herr Thomas May
Frau Iris Michel
Herr Lothar Müller
Herr Wolfgang Peetz
Frau Dr. Elke Platzhoff
Herr Wolfgang Preuß
Herr Wolfgang Riedel
Herr Marc Schreiweis
Herr Jörg Schwind
Herr Andreas Seidler
Herr Udo Switalski
Frau Andrea Windrath-Neumann

Verwaltungsmitarbeiter/in

Herr Marcus Benner
Frau Michaele Berster
Frau Susanne Frindt-Poldauf
Herr Markus Hein
Herr Stefan Holl
Frau Elke Klingbeil
Herr Martin Kraus
Herr Ralf Mülders
Herr Rainer Ritsche
Frau Anke Rodewald



Wülfrath, den 26. Mai 2023

(Lothar Müller)
Ausschussvorsitzende/er

(Stephanie Dumeier)
Schriftführer/in

Die Niederschrift ist im Original unterschrieben. Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.